

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Tiroler Gewerbeblatt 1898



XI. Jahrgang.

Innsbruck, 1. Mai 1898.

Nr. 5.

Die Mitglieder des „Tiroler Gewerbevereines“ erhalten diese Zeitschrift unentgeltlich. Dieselbe erscheint monatlich 1 mal. Der Bezugspreis für Nichtmitglieder beträgt jährlich 2 fl.

Modernes Kunstleben in Rom.

Der eigenartige Zauber, den Rom von jeher insbesondere auf die Künsterschaft ausgeübt hat, ist leider heute theilweise zerstört worden. Viele Villen und Gärten mußten modernen Häuserkomplexen weichen, und während früher inmitten enger, winkliger Gassen das Auge oft plötzlich durch Prospekte alterstauglicher Ruinen überrascht ward, findet sich heute kaum noch eine Spur jener malerischen Unordnung des päpstlichen Roms. Antikes und Modernes vielmehr sorgsam geschieden, die alten Monumente schon durch ihre Umzäunung als Sehenswürdigkeiten ex officio beglaubigt, der Öffentlichkeit verschlossen und nur gegen Bezahlung zugänglich.

War es der Ordnungssinn allein, oder vielleicht daneben auch die Absicht, durch solche Maßnahmen das allgemeine Interesse von den Trümmern einstiger Größe wieder mehr auf die Leistungen der Gegenwart hinzulenken? Dies letztere dürfte jedenfalls nur halb gelungen sein. — Glücklicherweise sind so verunglückte Versuche, moderne Bauten in antikes Gewand zu kleiden, wie u. a. am Acquario romano noch dazu mit perspektivischem Raffinement¹⁾ geschehen, bis jetzt nicht wiederholt worden, nachdem schon andere den Beweis geliefert, daß unter sonst gleichen Verhältnissen selbst die wuchtige Massengliederung der Barockzeit heut nicht mehr zu erreichen sei.²⁾

Die heutzutage fast international gewordene Ekfektik läßt in der Baukunst gleichwohl in Italien, vornehmlich in Rom, gewisse Unterschiede gegen andere Nationen nicht verkennen, augenscheinlich als Nachwirkung der großen Vergangenheit: indem auch die modernsten Baue trotz aller Dissonanzen, Disharmonien, Disproportionen immer noch einen Hauch von jener monumentalen Einfachheit bewahren, der so vorthellhaft gegen die sinnlose Ueberladung moderner nordischer Bauarten und gegen jenen trockenen Schematismus absteht, wie er u. a. an den von fremden Architekten herrührenden Bauten auf der Piazza delle Terme in seiner ganzen Nüchternheit am deutlichsten zu Tage tritt. Im Uebrigen verhält es sich hier mit der Baukunst kaum anders als im Norden. Bei Weitem das

¹⁾ Das Kreisrund des das Kolosseum im Kleinen imitirenden Baues, ist thatsächlich elliptisch, um denselben von vornherein größer erscheinen zu lassen. Aus gleichem Grunde ist die den Eingang überhöhende triumphbogenartige Eredra im Verhältnis zur Höhe schmaler als es nach antikem Prinzip sein sollte.

²⁾ M. u. a. das neue Finanzministerium, die Banca d'Italia u. a. im Stadttheile des Esquilino.

überwiegende Interesse nimmt unter den Künsten heut die Malerei vorweg: die Schwesterkünste kommen nur noch soweit in Betracht, als sie bei dieser in die Schule gehen.

Die Plastik insbesondere ist insolge dessen in Detaillirung der Stoffe und Behandlung des Beiwerks heut zu einer Virtuosität gelangt, der nur die Farben fehlen, um es mit der Wirklichkeit voll aufzunehmen. Das ist aber leider auch ihr größter Ruhm. Unter den in der Esposizione nazionale augenblicklich ausgestellten Bildwerken ist in der That kein einziges, was ganz rein und unmittelbar aus den Bedingungen der monumentalen Plastik hervorgegangen wäre. Schon die Wahl der vorwiegend genreartigen Stoffe widerstrebt denselben. Man vergißt nur zu oft, daß die Skulptur ihren Gegenstand, so trivial er auch sein mag, auf hohem Postament über das Niveau der alltäglichen Umgebung, und dadurch allein schon zu monumentaler Bedeutung erhebt, und daß, wo dem die Natur der Sache widerspricht, die Malerei am Platze ist, die die Aufgabe hat, den Gegenstand zugleich mit seiner Umgebung als Kunstwerk darzustellen. Der a. a. O. augenblicklich ausgestellte „Schlafende Hirtenknabe“ könnte u. a. dafür als besonders prägnantes Beispiel dienen. In der That ist Situation und Charakteristik des lang auf dem Boden ausgestreckten Knaben in Kampagnolentracht geradezu entzückend; aber trotz aller Virtuosität ist die dargestellte Wirklichkeit doch nicht derart, daß sie nicht mit ungleich weniger Mitteln vom Maler überboten werden könnte.³⁾ Die „Witwe“ des Bezzaro ist ein ähnlicher Fall, wo die allgemeine Begriffsbezeichnung wesentlich nur den Vorwand gibt, um zwei weibliche Individuen bei übrigens völlig realistischer Behandlung zu einer plastischen Gruppe zu verbinden: die sitzend vornübergeneigte Frau nämlich mit dem 12jährigen ihr zur Rechten stehenden Mädchen, auf welches sie in trauernder Erinnerung den Blick gerichtet hat. Im Innern eines Wohnraumes wäre der Gegenstand als Genrebild vorzüglich, aus diesem heraus, aufs hohe Postament gestellt, gewinnt er eine Bedeutung, die ihm dem Inhalt nach nicht zukommt. — Andere gehen bei der Poesie zu Gast, deren Schilderungen ihnen als Vorwand plastischer Motive dienen, wie u. a. die Bronzegruppe der „Zornigen“ nach Dante's Inferno, die, so aus dem Zusammenhang gerissen und aufs Postament gestellt,

³⁾ Außerdem scheint auch die Bestimmung der Stein-Platte zweifelhaft. für eine Grabplatte oder als Sarkophagdeckel ist der Gegenstand zu genrehaft, und doch scheint eine andere diesem Inhalt entsprechendere Bestimmung fast ausgeschlossen.

den Beschauer weder nach Inhalt noch Behandlung zu fesseln vermag.⁴⁾ Anderswo treten, von den Ufern des Acheron heraufbeschworen, antike Gestalten in modernem Kostüm dem Beschauer entgegen. Die „fabiola“ des Masini ist beispielsweise nichts als eine prachtvoll kostümierte moderne Agrippina, deren fürstliche Haltung sie bis auf das vorwärts gebeugte und dabei aufwärts blickende⁵⁾ Gesicht getreulich wiederholt.

Die eigentliche Aufgabe des Bildners: die Wiedergabe der Schönheit der menschlichen Gestalt als solcher, findet sich unter den Modernen fast nur auf weibliche Jugend beschränkt, wobei gewöhnlich ebenfalls allgemeine Begriffe dem Motiv der Aktstudie als Vorwand dienen. Von allen den a. a. O. ausgestellten Werken dieser Art: „Ignara muli“, „Susanna“, „Eva nach dem Sündenfalle“ etc. kommt bei großer Virtuosität der technischen und anatomischen Details weder in der äußeren Erscheinung noch im seelischen Ausdruck keine über den Eindruck des sinnlich Reizenden hinaus.

Die Zeit der nationalen Wiedergeburt hat ähnlich wie im Norden auch hier zu einer Reihe monumentaler Bildwerke Anlaß gegeben, dergleichen fast in jeder größeren Stadt Italiens sich finden, doch ohne daß dadurch der Plastik selber ein höherer Impuls oder ein sonstiger nennenswerther Vortheil bis jetzt erwachsen wäre. Dies bekundet sich insbesondere in Auffassung und Wiedergabe religiöser Objekte, wenn überhaupt dergleichen heut noch vorkommt. Siffariello's den Leichnam Christi betrauernde Magdalena dürfte dafür bezeichnender als alles Andere sein. Schon die in Erz gegossenen beiden lebensgroßen Figuren der Platte, sowie dadurch, daß ihm a. a. O. der Ehrenplatz in der Mitte des der Plastik geweihten Raumes gegeben ist, scheinen dem Werk den Anspruch auf monumentale Bedeutung zu geben, der ihm jedoch trotz aller Vorzüge des Details nur in bedingter Weise zukommt. Der Meister hat sich nämlich die Aufgabe gestellt, nicht etwa eine der Pietà ähnliche plastische Gruppe, sondern einfach eine Grabplatte des gekreuzigten Heilandes auszuführen, nicht anders, als handle es sich um irgend einen anderen Verstorbenen. Von der höheren Bedeutung der religiösen Tradition wird also a priori abstrahiert und nur insofern sich dieselbe im Bereich des allgemein Menschlichen bewegt, darauf Bezug genommen. Lang ausgestreckt auf einer mit kostbarem Teppich überdeckten Bahre, den Kopf auf seidnem Kissen ruhend, liegt der Leichnam; zur Rechten ist an seinen Knien Magdalena niedergesunken, den Oberkörper auf ihn niedergebeugt, das Gesicht mit der Linken verdeckt, die Rechte den Arm Christi umfassend. Das Ganze ist nur von Oben her zu überblicken, wie bei einer Grabplatte und nicht bei einem auf Postament stehenden Monumentalwerk. Im Uebrigen ist jedoch, wie bemerkt, die Komposition nicht ohne Verdienst: der Christusleichnam, nur mit Hüfttuch bekleidet, zwar anatomisch streng, doch nicht hart, von einem wohlgebildeten Modell mittlerer Größe (ca. $7\frac{1}{2}$ Kopflängen) und eher schwächlichem als kraftvollem Körperbau (das starke Hervortreten des Brustkorbes vielleicht beabsichtigt mit Rücksicht auf den Bestimmungsort).⁶⁾ Auch die Gestalt der Magdalena ist würdig, der breite Faltenwurf des Gewandes und der ruhige Fluß der Konture stimmt wohl zu dem Ganzen.

Am meisten von Gesetz und Tradition emanzipiert ist unter allen Kunstgattungen heute unbestritten das Relief. Ghisberti's in kleinem Maßstabe gehaltenen Reliefmalereien können nicht zur Rechtfertigung dienen, wo es sich um selbstständige Darstellungen großen Maßstabes handelt. Während beim Gigantenfries von Pergamon das starke Heraustreten der Hauptfiguren wenigstens durch die Rücksicht auf den zur Ueber-sicht des Ganzen nothwendiger Weise entfernten Stand des

Beschauers ganz naturgemäß erscheint, und die malerische Behandlung im Uebrigen immerhin noch maßvoll genannt werden darf, erkennt die moderne Auffassung zwischen Relief und freiskulptur überhaupt keine Grenzen mehr an, wofür die an anderem Orte befindliche lebensgroße Darstellung „Le vittime del lavoro“ den deutlichsten Beweis gibt. Die Mitte der Erzplatte zeigt nämlich auf einer Bahre ausgestreckt den Leichnam eines Verunglückten, der Bekleidung nach eines Gruben- oder Steinarbeiters, von zweien seiner Genossen fortgetragen, alle drei in Hochrelief, nur ca. die halbe Körperdicke über die Platte heraustretend, Vorgang und Charakteristik bis ins Detail realistisch. Den freien mittleren Raum dahinter füllt eine vierte Gestalt im Arbeiterkostüm, jedoch in Flachrelief, die sich in halbem Profil gegen den Verunglückten wendet, dessen Gesicht sie mit erhobener Fackel beleuchtet. Damit schließlich auch die freiskulptur nicht fehle, ist die Hauptgruppe beiderseits durch je einen weiteren Arbeiter begrenzt, beide von der Platte völlig getrennt, sachlich gleichwohl als Theilnehmer am Vorgang charakterisirt, als Uebergang gleichsam vom Bilde zur Wirklichkeit oder von der realen Welt zu der der Künstler, als gäbe es zwischen beiden überhaupt keinen Unterschied. Diese und andere Extreme lassen wiederum aufs Deutlichste erkennen, wie in ganz anderem Sinne die Malerei heute tonangebend ist, als noch zu Zeiten Bernini's, wo sich die malerische Tendenz doch immer noch in gewissen, sich selbst gesetzten Schranken bewegte. Und jene Erscheinung ist um so auffällender, als nicht etwa große religiöse und historische Gemälde, wie in der Blüthezeit der Renaissance, sondern — von einer Anzahl großer Schlachtenbilder abgesehen — gerade diejenigen Zweige, die damals untergeordneten Rang einnahmen, Genre- und Landschaftsmalerei nämlich, heute thatsächlich den Ton angeben. Ein ganzer mittelgroßer Saal ist beispielsweise a. a. O. mit Hunderten in Gerh. Dous Manier fein ausgeführten kleineren Genre-, Landschafts- und Thierstücken bis an die Decke hinauf ausgestattet, der übrigen nicht zu gedenken.

Unter der relativ geringen Zahl von Gemälden religiösen Inhalts ist, wie in der Plastik, die völlig realistische Behandlung auch für die Maler der Neuzeit bezeichnend; doch auch schon die Wahl der Gegenstände. Wie in der Skulptur tritt dabei das religiöse gegen das allgemein menschliche Empfinden zurück. Während noch die Barockzeit der grauenhaften Marterszenen zur Verherrlichung der Triumphe der katholischen Kirche kein Ende findet und weder Geistliche noch Laien im Mindesten daran Anstoß nehmen, so wählt man heut gegebenen Falles nicht mehr die Ekstase selber, sondern den ihr vorhergehenden Moment, wie es z. B. die in Masaccio's Weise als Breitenbild architektonisch gegliederte, auch im Uebrigen an ihn anklingende Verurtheilung des heiligen Stefanus wenn auch nur in kleinem Maßstabe und bei anspruchsloser Technik bekundet.⁷⁾ Auch Darstellungen der Passion Christi selber werden in diesem Sinne modifizirt; nicht die Kreuzigung, sondern der „Ecce homo“ bildet demgemäß u. a. den Gegenstand von U. Ciseri's großer Komposition, die durch meisterlichen Effekt ihrer, nach Art van der Neers von rückwärts her die Gestalten umfluthenden Beleuchtung ein wahres Virtuosenstück genannt werden muß, was freilich für den Mangel tieferer Charakteristik nicht zu entschädigen vermag. Oder war es vielleicht gerade Absicht, das Arrangement, der Lichtwirkung zu Gefallen, in dieser immerhin gesuchten Weise zu treffen? Anstatt nämlich, wie es so natürlich scheint, die vor dem Palast versammelte Volksmenge im Vordergrund anzunehmen, ihr gegenüber vom Balkon herab Pilatus, den dornengekrönten Heiland zeigend, die Hauptfiguren also dem Beschauer zugewandt, so kehrt der Künstler die Verhältnisse hier um: im Vordergrund den Balkon, die Hauptfiguren vom Be-

⁴⁾ Die Hauptfigur der lebensgroßen Gruppe erinnert in den Proportionen sowie in Stellung und anatomischer Behandlung an den borghesischen Fechter: nur daß hier beide Arme ausgestreckt sind, als wolle sie sich auf einen Gegner stürzen. Sie schreitet über eine zweite am Boden liegende Gestalt hinweg, die ihre Wade umkrallt hat.

⁵⁾ Pupille und Augapfel reliefartig vortretend.

⁶⁾ Vgl. damit den Leichnam des todtten Niobidas.

⁷⁾ Die Wirkung des eben verkündigten Urtheils spiegelt sich in den Zügen der beiden Hauptfiguren Richter und Verurtheilter, nicht minder in den sie umgebenden Gruppen aktiver und passiver Theilnehmer mit großer Lebendigkeit, das leidenschaftlich Bewegte insbesondere durch sprechende Bewegungen verdeckt, die an ein großes Vorbild erinnern.

schauer ab- zu der im Mittelgrunde und für das Auge des Beschauers daher beinahe verdeckten Volksmenge gewandt^{*)}, so daß nunmehr die weiße Togagestalt des vom Balkon herab gegen diese gestikulirenden Pilatus in wenig interessanter, rückwärtiger, verkürzter Haltung, der Erlöser im Purpurmantel links daneben in ganz schwachem Profil erscheint, für welche Mängel dann die beiden Seitengruppen: die muskulösen Henkersknechte nämlich links von Christus, und die Frauengruppen ihnen gegenüber — die vorderste beiläufig ein an Tizian und Palma Vecchio anklingendes viragoartiges Schönheitsideal — als Ersatz dienen müssen.

Gleichwohl liegt dem Gemälde immer noch mehr geistiger Gehalt zu Grunde, als u. a. dem vielbewunderten, eine ganze Wandfläche bedeckenden dabei bis oben hinauf mit Figuren vollgepfropften Breitenbilde: „Il Voto“ welches mit auffallend glänzender Farbentechnik nichts weiter als eine kirchliche Zeremonie zu verherrlichen sucht, wo vor verschiedenen Priestergruppen Votirende im Staube kriechen: alles in Lebensgröße im Innern eines nicht sowohl architektonisch als durch das Beiwerk angedeuteten Heiligtums, auf einem Raume veranschaulicht, dessen 10. Theil zur Darstellung des gleichen Inhalts mehr als genügen würde. („Die Kunst-Halle“)

Kleingewerbliche Streiflichter.

Vortrag des Herrn Heinrich Wünsche, gehalten im Gewerbe-Verein in Reichenberg.

Wenn man in jetziger Zeit das gewerbliche Leben mit unbefangenen Auge beobachtet, macht man Wahrnehmungen, welche als wenig erfreulich zu benennen sind: Ein verzweifeltes Hasten und Streben jedes Einzelnen, welcher sich seine Existenz erhalten will, ist dabei bemerkbar. Rücksichtslose Konkurrenz herrscht auf allen Gebieten, welche oft soweit geht, die einfachsten Regeln der Moral beiseite zu stellen und nur allein das liebe Ich als allein maßgebend zu betrachten. Es werden sehr oft die verwerflichsten Mittel angewandt, um seine Mitbewerber zu verdrängen ohne Rücksicht darauf, ob sich dieses Handeln mit den einfachsten Begriffen von Anstand und Ehre vereinbaren läßt; kurz gesagt, ein Kampf Aller gegen Alle!

Und fragen wir uns, wohin das führen soll, so darf man wohl behaupten, daß die Zukunft eine sehr trostlose ist, wenn die betreffenden Kreise nicht baldigst zu vernünftigerer Anschauung gelangen. Fragt man sich, welches sind die Ursachen dieses unleidlichen Zustandes im gewerblichen Leben, so muß man zu der Erkenntniß kommen, daß dieselben sehr verschiedene und sehr zahlreiche sind.

Wenn ich mich nunmehr der Mühe unterziehen will, diese Ursachen zur Sprache zu bringen, so muß ich mich darauf beschränken, selbige aus dem kleingewerblichen Leben zu erörtern und zwar deshalb, weil mir dieser Stand am nächsten liegt und weil die eigenen Erfahrungen und auch die Anderer, welche ich in Erfahrung brachte, eine möglichst rechte Beurtheilung und richtiges Erkennen voraussetzen.

Wir leben in einer Zeit, in welcher, man möchte sagen vieles gethan wird, um einen in jeder Art leistungsfähigen Handwerkerstand heranzubilden. Wir haben diesbezüglich Staats- und Privat-Anstalten; ich verweise dabei auf die Handwerkerschulen, Fortbildungsschulen, Kunstgewerbeschulen, Museen usw., welche sich dieser Aufgabe zum größten Theile in sehr rühmensewerther Weise entledigen und sehr vortheilhafte Erfolge zur Heranbildung eines tüchtigen Handwerkerstandes errangen.

Man kann getrost behaupten, daß der heutige Handwerkerstand in der Mehrzahl, wenn man seine Leistungsfähigkeit in

Betracht zieht, jeden Ansprüchen gerecht werden kann. Und trotzdem begegnen wir sehr oft von einer Seite der Klage, es ist nichts ordentliches von dem heutigen Handwerkerstande zu erhalten, sowie wieder von Seite der Handwerker, es ist kein unseren Bemühungen entsprechender Verdienst bei unseren Erzeugnissen zu erringen.

Obwohl ich einem großen Theile des heutigen Handwerkerstandes ein theilweises Selbstverschulden dieser allgemeinen Klagen nicht absprechen kann, ebenso kann ich auch behaupten, daß einem sehr großen Theile der sogenannten Kundschaft ein hervorragender Vorwurf nicht erspart werden kann, zu diesen unleidlichen Geschäftsverhältnissen sehr viel selbst beigetragen zu haben.

Die Wahrnehmungen meinerseits sind folgende: In erster Linie ist es meist die üble Gewohnheit des Bestellers, demjenigen Erzeuger der gewünschten Arbeit den Auftrag zukommen zu lassen, welcher die billigsten Preise in Aussicht stellt, unbekümmert darum, ob es ein Vortheil im strengsten Sinne des Wortes für den Besteller ist.

Würde der größte Theil der heutigen Kundschaft zu der allein richtigen Erkenntniß gelangen, daß der billigste Offerent in den seltensten Fällen die Bürgschaft für eine solide Arbeit bietet, so würde unendlich viel für die Kundschaft und den solide Arbeit herstellenden Handwerker gewonnen werden.

Infolge der üblen Gewohnheit seitens der Kundschaft hat sich wieder bei den Handwerkern die beiden Theilen schädliche Manier herangebildet, bei Ausarbeitung eines von der Kundschaft gewünschten Kostenvoranschlages über die herzustellende Arbeit Preise einzusetzen, welche eine korrekte Ausführung unmöglich machen. Das Hauptmotiv dieser verwerflichen Manier ist, auf jeden Fall seinen Mit-Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen und den Auftrag unter allen Umständen zu erhalten.

Diese in jetziger Zeit mit wenig Ausnahme fast regelmäßige Abschließung von Geschäften ist meiner Ansicht nach die Ursache, welche beide Theile, Besteller und Erzeuger der Arbeit, unbefriedigt lassen.

Daß unter solchen Voraussetzungen die Leistungen der betreffenden Handwerker nicht jenen Grad erreichen können, welcher ihrer sonstigen Leistungsfähigkeit entspricht, dürfte wohl daraus Jedermann erklärlich sein.

Abgesehen von dem Umstande, daß dies geschilderte Abschließen von Geschäften demoralisirend wirkt, ist auch noch besonders hervorzuheben, daß auf diese Art die wirkliche Fähigkeit unseres Handwerkerstandes, solide und untadelhafte Arbeit herzustellen, geradezu vereitelt wird.

Solange dem Handwerker nicht die nöthigen Mittel zur Ausführung einer wirklich guten Arbeit zu Gebote stehen und auch, solange er dieselben nicht beansprucht, ebensolange werden die Klagen über mangelhafte Arbeit nicht verstummen und auch der erzeugende Handwerker den entsprechenden Verdienst an seiner Arbeit nicht finden können. Wenn ich einen großen Theil der Schuld dieser Uebelstände der Kundschaft nicht ganz absprechen konnte, so muß ich meiner eigenen Erfahrung nach, um objektiv zu bleiben, auch behaupten, daß den größten Theil dieses Uebelstandes, die Mehrzahl der Handwerker selbst verschuldet.

Es hat bei den heutigen Handwerkern der Grundsatz „Leben und leben lassen“ ein zu geringes Ansehen. Eine sehr große Anzahl derselben denkt und sinnt nur darauf, wie kann ich es fertig bringen, meinen Kollegen den Auftrag vor der Nase wegzuschnappen? Wenn auch nur dadurch, daß die Preise für die Erzeugnisse in unwürdiger Weise herabgesetzt werden.

Es gibt unter den heutigen Handwerkern, selbstverständlich auch unter anderen Ständen viele Leute, die sich durchaus nicht scheuen, ihrer eigenen Ehre nahe zu treten, wenn sie damit nur einen Vortheil über ihren Konkurrenten davon tragen können. Denselben gilt weder Freundschaft noch Verwandtschaft der Konkurrenz gegenüber, da sie sehr oft das nackte Recht mit Füßen treten.

Es ist gewiß das Recht und die Pflicht eines Jeden, in seinem Berufe alles zu thun, um sich Vorthelle zu erringen,

*) Die Raumeintheilung ist dabei durch die Architektur gegeben: beiderseits am Bildrande eine ca. $\frac{1}{6}$ Bildbreite ausfüllende Säulenhalle, in der Mitte der Balkon mit den beiden, gegen das Volk gewandten Hauptfiguren, hinter diesen als Abschluß rechts ein Straßenprospekt, links, hinter Christus, eine freie Fernsicht. Der Augenpunkt liegt auf ca. ein Drittel Bildhöhe, jedenfalls tiefer als die Augenhöhe der Figuren des Vordergrundes, wodurch für den Beschauer eine der Bedeutung des Vorgangs entsprechende bühnenartige Wirkung sich ergibt.

alles jedoch mit Ausnahme eben dessen, was sich mit Ehre und Gewissen nicht vereinbaren läßt! Wohin soll es denn kommen, wenn jeder Mensch sein Dasein dahin auffassen würde, im Kampfe um seine Existenz sich auch der unwürdigsten Mittel bedienen zu dürfen.

Leider hat die Unmoralität in dieser Hinsicht schon ganz bedenklich um sich gegriffen, daß es wahrlich die allerhöchste Zeit ist, daß wieder zu gesunden Zuständen zurückgekehrt werde.

Dazu ist jedoch auch nothwendig, daß in den Handwerkerkreisen die ruhige und vernunftmäßige Ueberlegung wieder mehr Raum gewinne. Dann, aber auch nur dann wird es für den Handwerkerstand wieder besser werden und damit werden auch die übrigen Feinde des heutigen Handwerkerstandes zu besiegen sein!

Mag dies Unterbieten der Preise theilweise auf unverständige und nicht genug zu tadelnde Schädigung des eigenen Standes zurückzuführen sein, so bin ich auch überzeugt, daß es eine große Zahl selbstständiger Handwerker gibt, welchen ein sicheres Vorausberechnen einer herzustellenden Arbeit infolge ihres sonstigen Bildungsgrades gänzlich abgeht, abgesehen davon, daß sich sehr viele Arbeiten im Vorhinein überhaupt nicht sicher berechnen lassen.

Es gibt auch sehr viele, welche die Selbstkosten einer fertig gestellten Arbeit sehr oft gar nicht kennen, weil dieselben eine mangelhafte oder auch gar keine Buchführung in Anwendung bringen. Daß sich bei solchem mangelhaftem Geschäftsbetriebe der betreffende Handwerker in den meisten Fällen einen gehabten Tausen an der hergestellten Arbeit oft nur einbildet, ist eine Thatsache, und leider sehr oft zu spät sieht derselbe ein, daß er immer mehr und mehr in seinem Besitzstande zurück geht; und dies nur durch sein eigenes Verschulden!

(Schluß folgt.)

Gewerbegerichte.

In der letzten Monatsversammlung des Tiroler Gewerbevereins hielt Herr Gewerbeinspektor Rziha einen belehrenden und erläuternden Vortrag über das Gesetz vom 27. Nov. 1896, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse. Der Vortragende empfahl die Einführung derselben in warmen überzeugenden Worten, führte die Umständlichkeiten des oft langwierigen Verfahrens durch die Bezirkshauptmannschaften, Schiedsgerichte u. aus und wies an der Hand der nachfolgenden Gesetzesbestimmungen den Vortheil der Gewerbegerichte für Gewerbetreibende und Arbeiter nach.

Gegenwärtig bestehen nur in Brunn, Reichenberg, Bilsitz und Wien solche, es wäre nur sehr zu wünschen, wenn überall diese gewerbeschützenden Gerichte eingeführt würden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 27. November 1896 sind zur Austragung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern, ferner zwischen Arbeitern desselben Betriebes untereinander Gewerbegerichte zu errichten. Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann sich auf alle Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, sowie auf die im Artikel V lit. I und im Artikel VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, bezeichneten Unternehmungen beziehen. (Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen, Monopole und Regalien des Staates.) Die Errichtung eines Gewerbegerichtes erfolgt durch ein vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu erlassende, im R. G. Bl. kund zu machende Verordnung. An jenen Orten, wo Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63 errichtet wurden, haben zugleich mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes nur auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes errichtete Gewerbegerichte in Thätigkeit zu treten. Außerdem sind Gewerbegerichte an jenen Orten zu errichten, an denen die beteiligten Ministerien das Bedürfnis als vorhanden ansehen. Diese Errichtung erfolgt nach eingeholtem Gutachten der Landtage, Landesanschlüsse und Gemeindevertretungen, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeinspektoren, Genossenschaften auch sonstige gewerbliche Korporationen und Vereine können einen Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichtes stellen. Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet den Sprengel des Gewerbegerichtes, sowie den Umfang seiner Zuständigkeit. Ersterer kann sich auf ein oder mehrere Gemeindegebiete oder auf einen Theil eines Gemeindegebietes erstrecken; letzterer kann alle gewerblichen Betriebe des Sprengels des Gewerbegerichtes oder nur einzelne Kategorien der großen oder kleinen Betriebe umfassen.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes schließt die Zuständigkeit der politischen Behörden, sowie der ordentlichen Gerichte und der bestehenden Gewerbegerichte aus; die streitenden Theile können auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht verzichten.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig in: a) Lohnstreitigkeiten, b) Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung und Auflösung des Arbeits- oder Lohnverhältnisses; c) Streitigkeiten über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere auch wegen Lohnabzüge und einer bedingten Konventionalstrafe; d) Streitigkeiten über die Anshändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, insbesondere auch über Entschädigungsansprüche der Hilfsarbeiter, wegen nicht rechtzeitiger Anshändigung des Arbeitsbuches, wegen Verweigerung der vorchriftsmäßigen Eintragungen in dasselbe und wegen unzulässiger Eintragungen und Anmerkungen (§ 80 lit. g der Serv.-Ord.); e) Streitigkeiten aus der Angehörigkeit an Pensions- oder anderen Unterstützungskassen, sofern nicht die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten (§ 58 des Ges. v. 28. Dez. 1887) oder die Schiedsgerichte der Krankenkassen des Gesetzes vom 30. März 1888 oder andere statutenmäßige Schiedsgerichte einzutreten haben; Streitigkeiten wegen der Kündigung der Räumung und des Miethzinses von Wohnungen in Arbeitshäusern, deren Benützung vom Dienstgeber dem Arbeiter ohne oder gegen Entgelt gewährt wird; Streitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern derselben Unternehmung gegen einander erhoben werden.

§ 5 sagt, wer als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes zählt.

§ 6 enthält die schwere und hindernde Bestimmung, daß die mit der nothwendigen Einrichtung versehenen Amtslokalitäten, dann Beheizung, Beleuchtung und sonstige sachliche Erfordernisse für das Gewerbegericht die Gemeinde, in welcher dasselbe seinen Sitz hat, zu beschaffen hat. Die Beforgung der Zustellungen obliegt ebenfalls der Gemeinde. Erstreckt sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf mehrere Gemeindegebiete, so haben die betreffenden Gemeinden im Verhältnisse zu der ihrem Gebiete vorgeschriebenen Erwerbs- und Einkommensteuerleistung beizutragen. Die übrigen Kosten trägt der Staat.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und wenn nöthig, einem Stellvertreter, sowie aus mindestens 10 Beisitzern und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern aus jedem der beiden Wahlkörper. Der Vorsitzende, sowie der Stellvertreter müssen für das Richteramt befähigte richterliche Beamte sein, sie werden vom Justizminister ernannt. Die Bezüge des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien von Fall zu Fall bestimmt. Die Beisitzer, sowie Ersatzmänner des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern in abgeordneten Wahlkörpern aus ihrer Mitte gewählt. Jedem Gewerbegerichte ist das erforderliche Kanzleipersonale zuzuweisen.

Die §§ 8, 9, 10, 14, 15 führen die Wahlbestimmungen aus, deren eingehende Besprechung würde zu weit führen.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes, sowie sein Stellvertreter üben das Amt unter ihrem Richterelde aus.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Rekurs an das Oberlandesgericht innerhalb von 14 Tagen zu.

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehen, von denen der eine Unternehmer (Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Transport- oder fabriksunternehmung), der andere ein Arbeiter sein muß.

Es kann ein Gewerbegericht nach den verschiedenen Gewerbszweigen oder nach den Kategorien verwandter Gewerbszweige in mehrere ständige Abtheilungen eingetheilt werden.

Ueber das Verfahren sprechen 15 Paragraphen und heißt deren erster „Auf das Verfahren von Gewerbegerichten finden, soweit nicht im Nachstehenden besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung.“

Die Parteien können sich durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte als Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretung durch Berufsgenossen ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei am Erscheinen verhindert oder ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten im Stande ist. In Streitigkeiten bis zu 50 fl. entscheidet das Gewerbegericht endgiltig und ist gegen das Urtheil lediglich die Berufung wegen Wichtigkeitsgründen zulässig.

Die Verhandlung und Entscheidung hat nach den für das Berufungsverfahren der Gerichtshöfe erster Instanz in der S.-P.-O. erlassenen Vorschriften stattzufinden. Eine Vertretung durch Advokaten ist nicht geboten (§ 477 S.-P.-O.).

In Streitigkeiten über höhere Beträge kann die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittelst der Berufung angefochten werden. Das Rechtsmittel der Wichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage findet im Verfahren der Gewerbegerichte nicht statt.

Auf Grund rechtskräftiger Urtheile des Gewerbegerichtes, sowie von demselben geschlossener Vergleiche findet Exekution statt, und hat zu diesem Zwecke das Gewerbegericht den Parteien auf Verlangen die Rechtskraft des Urtheils zu bestätigen. Dieselbe ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermanglung eines solchen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, anzusuchen und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung durchzuführen. Eingaben an das Gewerbegericht, Ausfertigungen derselben, sowie angenommene Protokolle sind stempel- und gebührenfrei. Wird der

Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet, so wird keine Gebühr eingehoben. Den III., IV., V. und VI. Theil des Gesetzes bilden die Paragraphen über die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, Uebergangs- und Vollzugsvorschriften. Als ganz besondere Vortheile der Gewerbegerichte bezeichnete Gewerbe-Inspektor Rziha die persönliche Vertretung, die Nichtinanspruchnahme von Advokaten, die Stempelfreiheit, die endgültige Entscheidung in Streitigkeiten bis zu 50 fl.; als Haupthinderniß hinsichtlich der Einführung die Bestimmung in § 6, daß die Gemeinden die mit der notwendigen Einrichtung versehenen Amtsstellen, Beheizung, Beleuchtung und die sonstigen Erfordernisse für dasselbe zu tragen haben.

In der nun folgenden Debatte über die Einführung dieser Gerichte, bezeichnete Gemeindefekretär Hauers von Willen das Gesetz von den Gewerbegerichten als einen großen Fortschritt. Heute dauert eine Entscheidung oft Monate, in welcher Zeit der betreffende Gewerbsmann zu Grunde gegangen sein kann. Bei jedem Bezirksgerichte soll ein Gewerbegericht geschaffen werden, die Gemeindevertretungen, der Landtag, die Kammer sollen zu dieser Sache Stellung nehmen, die Arbeiter thaten dies bereits. Es soll getrachtet werden, daß der § 6 fallen gelassen wird. Er kritisierte den zu großen Bezirk des Gewerbegerichtes in Wien, der sich auf ganz Niederösterreich erstreckt.

Obmannstellvertreter Jösmayr begrüßt ebenfalls die Institution der Gewerbegerichte auf das freudigste zum Vortheile der Gewerbetreibenden. Die Herren jedoch am grünen Tisch haben in Punkt 6 die Sache nur mehr als unpraktisch angefaßt, die Gemeinden hätten durch den gesegneten übertragenen Wirkungskreis ohnedies Lasten, Arbeit und Ausgaben genug.

Gewerbevereinsobmann kaiserl. Rath Dr. Kosler tritt in ausführlicher Weise dahin ein, daß jedes Bezirksgericht sich mit Beziehung von Mitgliedern nach dem Gesetze als Gewerbegericht ausgestalten soll und sagte, daß die Gesetzgeber bei Schaffung desselben nur Wien im Auge gehabt, und daß die Durchführung, sowie sie das Gesetz in § 6 will, der großen Kosten halber undurchführbar sei. Er vermisse den nöthigen Ernst beziehungsweise Willen dieses Gesetz erstehen zu lassen und seien die kompetenten Faktoren berufen sich dieser Angelegenheit anzunehmen und sie in Berathung zu ziehen, er wünsche, daß vorerst wenigstens in der Landeshauptstadt Innsbruck ein solches Gericht Eingang finde.

Der nun folgende Antrag, der Tiroler Gewerbeverein möge sich in einer Eingabe an die Handels- und Gewerbekammer mit dem Ersuchen richten, daß in Innsbruck ein Gewerbegericht ins Leben gerufen wird, wird einstimmig mit dem Zusatzantrage A. Roden bezüglich Anschlusses desselben an das Bezirksgericht angenommen.

Vorstandstellvertreter B. Jösmayr äußert sich dann über die oft so viel versprechende staatliche Hilfe für die Gewerbetreibenden. Er sagte: Was nützen Lehrkurse, Rohstofflager, Ausstellungen etc., wenn der Staat selbst bei Vergabungen von Arbeiten die Handwerker nicht finden will und bei Pauschalvergabungen sich nur an Generalunternehmer wendet, die sehr oft die meisten gewerblichen Lieferungen selbst ausführen, ohne hiezu befähigt zu sein und noch dazu fast keine Steuer für diese Betriebszweige zahlen. Redner schildert eingehend die Vorgänge bei Vergabung der Arbeiten für das k. k. Forstdirektions- und Staatsbahndirektionsgebäude, unterzog auch die Ohnmacht der Unterstützung eines Reichsrathsabgeordneten, der da sagte: „Da kann man nirgends thun,“ einer gerechten und scharfen Kritik. Es sei bezeichnend, daß gewisse Kreise, die glauben, an der Spitze des tirolischen Gewerbes zu stehen, ihre ganze Thätigkeit darin erblicken, Kranken- und Sterbekassen zu gründen; man sollte doch lieber den Gewerbetreibenden Arbeit verschaffen, die ihnen einen bürgerlichen Gewinn bringt, dann werden sie einen Nothpfennig selbst auf die Seite legen können, man möge sich daher energisch gegen die vorher besprochenen Generalunternehmungen wehren.

Im Hinblick auf diese geradezu traurigen Vorgänge, welche mit dem auch heute in den Regierungskreisen so beliebten Schlagworte „Hilfe dem Gewerbebestande“ in so offenkundigem

Gegensatze stehen, daß man an dem ernstlichen Willen der leitenden Kreise zweifeln müsse, erachtet es der Redner für geboten, daß der Tiroler Gewerbeverein hiezu Stellung nimmt und beantragt folgende Resolution: „Der Tiroler Gewerbeverein bedauert die jüngst wiederholt vorgekommene Vergabung von Arbeiten, welche aus Staatsgeldern bezahlt werden, an Generalunternehmer und spricht die Erwartung aus, daß seitens der k. k. Regierung, eingedenk ihrer so schönen und zahlreichen Versprechungen für gewerbliche Staatshilfe, alle unterstehenden Organe angewiesen werden, sich bei Vergabung von Arbeiten direkt an die hiefür befugten Gewerbe zu wenden, um die für das Staatsinteresse in jeder Hinsicht schädlichen Pauschalvergabungen hintanzuhalten.“ Dieselbe wurde beifälligst begrüßt und einstimmig angenommen.

Nachdem noch Dr. Kosler, Colli und Gewerbeinspektor Rziha über diese Frage eingehend gesprochen, wurde von Seite der Versammlung und Vorstehung bestimmt, daß die Anmeldungen für die Aussteilung von Lehrlingsarbeiten bis Ende Juni, die Ablieferung derselben bis 1. September zu erfolgen habe.

Der Besuch der Versammlung, speziell von den Mitgliedern unseres Vereines, für die er ja gehalten wurde, ließ mehr als zu wünschen übrig und wäre es nur im Interesse derselben, an derartigen Vorträgen immer fleißig theilzunehmen. Geschicht dies nicht, lassen sich dieselben ein Unterrichts- und Hilfsmittel allerersten Ranges entgehen und wird es auch sehr schwer werden in Zukunft Herren zu Vorträgen zu bestimmen. Th.

Wichtig für die Genossenschaften!

Die Bestimmung des neuen Gewerbegesetzes vom 25. Februar 1897, wonach ein Theil des Genossenschaftsvermögens, beziehungsweise der Einkünfte der Genossenschaft fruchtbringend anzulegen, also zur Bildung oder Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden ist, gibt in Genossenschaftsversammlungen noch häufig zu der Frage Anlaß, zu welchem Zwecke das angesammelte Genossenschaftsvermögen dient. Wir haben erst vor kurzem anlässlich eines vorgekommenen Falles diese Frage einer Erörterung unterzogen und hiebei darauf hingewiesen, daß man, wenn man die im Gesetze vorgesehenen Zwecke der Genossenschaft ins Auge faßt, über die Frage Aufschluß erhalten kann. Wir kommen heute auf die Angelegenheit nochmals zurück. Der § 1 des Musterstatutes (§ 114 des Gesetzes vom 25. Februar 1897) besagt, daß der Zweck der Genossenschaft unter anderem in der Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungskassen, beziehungsweise Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder und Angehörigen, ferner in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch Errichtung von Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w. besteht. Insbesondere obliegt der Genossenschaft auch die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung etc. Aus dem Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen geht unzweifelhaft hervor, daß die Genossenschaftsmittel unter gewissen Bedingungen, welche im § 18 des Musterstatutes vorgesehen sind, also auch zu humanitären und wirtschaftlichen Zwecken verwendet werden dürfen, wofür allerdings die behördliche Genehmigung einzuholen ist.

Einige Genossenschaften, welche über ein ansehnliches Vermögen verfügen, haben, wie wir an einleitender Stelle berichten, das bevorstehende Regierungsjubiläum unseres Kaisers zum erfreulichen Anlaß genommen, aus ihren Mitteln wohlthätige Stiftungen zu errichten, welche verarmten Mitgliedern zugute kommen sollen. Wir sehen in diesen Wohlthätigkeitsakten den Genossenschaftszweck in eminent humanem und zugleich patriotischem Sinne ausgenützt.

Bei der Bestimmung der Jahresumlage begegnet man in Genossenschaften nicht selten der Anregung, die Umlage nicht gleichmäßig, das heißt nicht für jedes Mitglied in der fixirten

gleichen Höhe aufzuthellen, sondern dieselbe nach Maßgabe des Steuerjahres festzusetzen. Letzteres erscheint nach dem Gesetze auch zulässig.

Der § 4 des Musterstatutes für gewerbliche Genossenschaften besagt ausdrücklich, daß als Maßstab für die Umlage die Höhe der jährlich von jedem einzelnen Genossenschaftsmitgliede entrichteten ordentlichen Erwerbsteuer für sein Gewerbe, dessen Betrieb die Mitgliedschaft zur Genossenschaft begründet, angenommen werden kann. Nach diesem Maßstabe wird von einigen Grazer Genossenschaften die Umlage eingehoben. Auch die Anzahl der von jedem einzelnen Mitgliede beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge kann als Grundlage zur Bemessung, beziehungsweise Auftheilung der Umlage angenommen werden, welcher Modus auch bei einigen hiesigen Genossenschaften zur Anwendung kommt.

Ein stehendes Thema in den Genossenschaftsversammlungen bilden die Klagen und Beschwerden über die Pfuscharbeiten seitens Unbefugter und über Gewerbe-Überschreitungen oder gewerbliche Uebergreife und die dadurch ausgeübte unrechtmäßige Konkurrenz. Es werden in dieser Beziehung von den Mitgliedern theils allgemeine Beschwerden erhoben, theils bestimmte Fälle mitgetheilt, wobei sehr oft der Vorstehung und der Behörde der Vorwurf gemacht wird, daß sie nichts dagegen thun, daß sie den Interessen der Mitglieder nicht den gehörigen Schutz angedeihen lassen usw. Dieser Vorwurf ist zumeist ein unbegründeter. Die rührigste Genossenschaftsvorstehung vermag nur dann gegen derartige Uebelstände etwas zu unternehmen und die Behörde kann nur dann einschreiten, wenn konkrete, das heißt ganz bestimmte Fälle von Gewerbeüberschreitungen unter Namhaftmachung von Zeugen zur Anzeige gebracht werden, da bloß auf allgemeine Beschwerden und Anzeigen hin die behördlichen Organe gegen Pfüsch und Gewerbeübertreter nicht einschreiten dürfen. Es liegt daher nur im Interesse der Beschwerdeführer, daß sie die ihnen bekannten Fälle von Gewerbeüberschreitungen unter Anführung von Zeugen, deren Namen der Behörde nicht bekanntgegeben werden, der Vorstehung zur Anzeige bringen, da nur dann auf einen Erfolg gerechnet werden darf. (Steiermärkisches Gewerbeblatt.)

Gewerbliche Mittheilungen.

Tiroler Gewerbeverein. Derselbe hielt am 5. v. M. seine Generalversammlung ab und erstattete der Obmann Dr. A. Kosler eingehenden Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Aus diesem Rechenschaftsbericht ist zu entnehmen, daß der Verein mehrere Ausschusssitzungen, Diskussions- und Vortragsabende (Röntgenstrahlendemonstration, Steuerfätrung etc.) abhielt, daß durch den Obmann die nöthigen Schritte bezüglich der Bethheiligung des tirolischen Kunstgewerbes an der Pariser Weltausstellung gethan wurden, daß die Frage der Gründung eines Tiroler Gewerbemuseums nicht aus dem Auge gelassen und daß die Vorarbeiten zur Veranstaltung einer Ausstellung von Lehrlingsarbeiten vollendet wurden. Die Subvention des Ministeriums für letztere ist bereits bewilligt; der Termin für Abhaltung der Ausstellung wurde auf 15. September verschoben, da von Seite des Ministeriums noch nicht die notwendigen formulare und Drucksorten etc. eingelangt sind und der Zeitpunkt bis zum erstgewählten Termin (Juli) von Seite einiger Mitglieder nunmehr als zu kurz erklärt wurde. Dieser Bericht, wie der über Stand und Besuch der permanenten Ausstellung des Vereins, sowie über die Weihnachtsausstellung wurde mit Beifall zur Kenntniß genommen. Ob Tirol bei der Weltausstellung in Paris den Raum für die Erbauung einer eigenen Abtheilung (Tiroler Edelanstalt) erhält oder ob es unter Oesterreich, Gruppe 12. auszustellen gezwungen ist, wird demnächst durch den österr. Generalsekretär, der in Paris die bezüglichen Verhandlungen leitet, entschieden werden. Die Berichte des Vereinskassiers G. Hammerl über die Kassegebarung und die des Schriftführers F. Thurner über das vom Vereine herausgegebene „Gewerbeblatt“ und die letztjährige Reklame für die

permanente Ausstellung wurden ebenfalls befriedigend zur Kenntniß genommen. Besondere Anerkennung fand der Bericht des Kuratoriums über die Entwicklung und den Stand der permanenten Kunstgewerbeausstellung, erstattet von Herrn Hans Hörtnagl. Bezüglich der Veranstaltung der Lehrlingsausstellung wurde der Ausschuß bestimmt und übernimmt die diesbezügliche Leitung der Obmannstellvertreter B. Jösmayr. Dem Ansuchen der städt. Verkehrssektion um einen Beitrag für den Reklamefond wurde Folge gegeben und der Betrag von 50 Kronen bewilligt mit dem Bemerkten: „Der Tiroler Gewerbeverein spricht die Erwartung aus, daß bei Vergebung von Arbeiten der einheimische Gewerbebestand thunlichst berücksichtigt wird.“ Dr. Kosler widmete den verstorbenen Vereinsmitgliedern K. Adam, Tütscher und Ebenegg einige pietätvolle Worte des Nachrufes und erwähnte den Eintritt neuer Mitglieder, darunter den unseres berühmten Landsmannes Prof. Defregger. Die Neuwahlen in den Vereinsauschüß ergaben: Dr. A. Kosler, Vorstand; B. Jösmayr, Vorstandstellvertreter; weiters die Herren Regierungsath Deininger, H. Hörtnagl, F. Thurner, G. Hammerl, H. Biendl, A. Reden, J. Petrowitsch, H. Hopffer. In das Kuratorium wurden wiedergewählt: Jösmayr, Reden, Hörtnagl. Eingehende Besprechung fand auch die Angelegenheit des Gewerbemuseums und dürfte eine weitere Entscheidung des Vereines bald folgen.

Gewerbe-Förderung. Der Gewerbe-Förderungsbeirath des k. k. Handelsministeriums hat in seiner Sitzung vom 26. April aus dem zur Gewerbe-Förderung für 1898 bewilligten Kredite von 175.000 fl. folgende Unterstützungen an tirolische Genossenschaften überwiesen u. zw.: für die Werkgenossenschaft der Schmiede in Sulpmes Maschinen im Werthe von 6000 fl. und zum Betriebskapital ein Darlehen von 8000 fl.; der Werkgenossenschaft der Tischler in Innsbruck Maschinen im Werthe von 5000 fl. Ueberdies wurde der Fachschule für Eisenbearbeitung in Sulpmes der Ersatz des Solles für eine Maschine bewilligt. Außerdem hat der Landesauschüß von Tirol von den für den Handelskammerbezirk Innsbruck vom Landtag bewilligten 1000 fl. zur Förderung der Werkgenossenschaften den Betrag von 500 fl. der Werkgenossenschaft der Schmiede zu Sulpmes überwiesen.

Jubiläumsausstellung in Wien. Das Präsidium des niederösterreichischen Gewerbevereines hat an den Tiroler Gewerbeverein die Einladung zum korporativen Besuche der Jubiläumsausstellung gerichtet.

Gegen die Generalunternehmer. Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern hat einen sehr begrüßenswerthen und zeitgemäßen Beschluß gefaßt. In den Gewerbekreisen wird schon lange über das System der Generalunternehmer geklagt, durch das es dem ortsansässigen Geschäftsmann unmöglich gemacht ist, auf einen Theil der Arbeit zu offeriren. Die oberbayerische Handels- und Gewerbekammer beschloß nun, an die Behörden sich zu wenden um Beseitigung des Systems der Generalunternehmer und möglichste Berücksichtigung des ortsansässigen Handwerks bei Staats- und Gemeindebauten. (So wie bei uns! Siehe unsern letzten Vereinsversammlungsbericht, Antrag Jösmayr.)

Hohenstadt, am 28. April. Wer mit einem der drei Bahnstränge sich unserem Städtchen nähert, gewahrt schon von weitem ein mächtiges Haus ragen, an dessen Ausbau rüstig gearbeitet wird. Das ist unsere Gewerbeschule, ein Wahrzeichen Nordmährens, ein Denkmal für unseres Volkes Gemeingefühl und Opfer Sinn, ein Denkmal für den tobenden Kampf an der deutschen Grenzmark und, so Gott will und unsere Volksgenossen uns nicht im Stiche lassen, ein Denkmal für den erstrittenen Sieg der Deutschen in unserem Gau. Doch noch ist das Werk nicht vollendet und noch viel Geld wird seine Fertigstellung und noch mehr seine Sicherung erfordern. Volksgenossen! Lasset unsere Siegeszuversicht nicht zu schanden werden; spendet Spenden zur Errichtung und Erhaltung der deutschen Gewerbeschule in Hohenstadt!

28. Verzeichniß der eingelaufenen Spenden.

Gemeinde Rann	fl.	10.—
Sparkasse Kirchdorf	"	5.—
Sparkasse Lambach	"	5.—
Baron v. d. Goltz, Potsdam, 2. Spende	Mk.	11.50
Geodor Siegel-Schönebeck	"	20.—
Spar- und Waisenkasse Mosbach	"	10.—
Emil Seidler, Leoben	fl.	2.—
Jg. Beskosegg, Pettan	"	5.—
Hanna Berger	"	5.—
Karl Ritter v. Knäffel, Graz	"	5.—
Professor Pommer, Innsbruck, mit schwachen Kräften aber von ganzem Herzen	"	2.—
Ungeannt, Mähr. Neustadt	"	5.—
Reinertrag des geselligen Abendes des Verbandes Thayahort des Bundes der Germanen in Znaim	"	20.—
Jg. Peters, Professor, Leitmeritz	"	10.—
Durch Joh. Hugel, Ausspitz	"	5.—
Ignaz Dolechal, Eupella	"	5.—
End. Wragfeld, Dornbirn	"	40.—
Gruppe Glaseldorf des Bundes der Deutschen Nordmährens	"	2.—
Sammlung bei der gründenden Versammlung der Gruppe Dittersdorf des Bundes der Deutschen Nordmährens	"	5.07
Deutsche Werkmeister-Schüler, Brünn	"	2.12
Allg. Ortsgruppe Wien des Bundes der Deutschen in Böhmen	"	10.—
Deutsche Gewerbeschüler, Bielitz	"	10.—
Anna Stag, Obermais	"	5.—
Lecher, Wien	"	25.—
August Sallmann, Olmütz	"	5.—
Gewerblicher Hilfsverein Böhm. Leipa	"	25.—
G. Hildebrand, Graz	"	60.—
Dr. Ed. Sonne, Zürich	frk.	10.—
Gustav Mikusch, Professor, Schildberg	fl.	5.—
Sammlung unter Treudeutschen in Waltersdorf bei St. Liebau durch Oswald Polzer	"	7.—

Handel und Verkehr.

Südbahn. Vom 1. Mai 1898 angefangen wird auf der Linie Kuffstein-Alla der Postzug Nr. 10, welcher bisher um 7 Uhr 5 Min. früh von Kuffstein abging, erst um 7 Uhr 45 Min. von Kuffstein abfahren und um 10 Uhr 19 Min. in Innsbruck eintreffen, wodurch die Fahrzeit von Kuffstein bis Innsbruck um 17 Minuten gekürzt wird. Die Anschließzeit an den Schnellzug Nr. 102 der k. k. Staatsbahn in Wörgl nach Salzburg und Wien wird von den bisherigen 56 Min. auf 16 Minuten herabgesetzt und damit die Verbindung zwischen Kuffstein und der Linie Wörgl-Bischofshofen und darüber verbessert. Der Personenzug Nr. 14, welcher bisher um 9 Uhr 25 abends von Kuffstein in Innsbruck eintraf, wird nun schon um 9 Uhr 10 Min. abends in Innsbruck ankommen. Der Personenzug Nr. 18, welcher bisher um 9 Uhr 4 abends von Franzensfeste abging, wird in Folge Späterlegung des Pusterthaler Anschließzuges erst um 9 Uhr 27 Min. abends von Franzensfeste abgehen und dementsprechend später, nämlich 11 Uhr 8 Min. nachts in Bozen-Gries eintreffen. In der Strecke Trient-Franzensfeste ergeben

sich nachstehende Aenderungen: Der bisher um 5 Uhr 7 abends von Trient abgehende Personenzug Nr. 406 wird erst 5 Uhr 50 abends abgehen und in Franzensfeste um 9 Uhr 21 abends statt 8 Uhr 59, wie bisher eintreffen. In umgekehrter Richtung wird der bisher um 4 Uhr 25 früh von Franzensfeste abgehende Postzug Nr. 405 erst um 4 Uhr 40 früh abgehen. Der Personenzug Nr. 415, welcher bisher um 2 Uhr 54 nachmittags von Franzensfeste abging, wird erst um 3 Uhr 15 nachmittags abgehen und dadurch in Anschlag an die Nord-Süd-Expreszüge von Berlin und Mailand gebracht. Die übrigen Züge erleiden keine oder nur geringe Aenderungen.

Die **Bozen-Meraner-Bahn** hat durch Einlegung zweier neuer Personenzüge, welche vom 14. April bis 31. Mai 1898 verkehren, direkte Anschlüsse an die Nord-Süd-Expreszüge in Bozen-Gries hergestellt. Der in Bozen-Gries von Berlin um 4 Uhr 15 nachmittags ankommende Nord-Süd-Expreszug Nr. 8 findet seine Fortsetzung nach Meran, ab Bozen-Gries 4 Uhr 29, an Meran 5 Uhr 55 nachmittags. In der Gegenrichtung geht ein Personenzug von Meran um 12 Uhr 10 nachmittags ab, langt in Bozen-Gries um 1 Uhr 17 nachmittags an, und steht daher im direkten Anschlusse mit dem um 1 Uhr 45 nachmittags von Bozen-Gries nach Berlin abgehenden Süd-Nord-Expreszuge Nr. 7.

k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft. Seitens der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft gelangten mit Gültigkeit vom 1. April d. J. zur Neu-Ausgabe: „Erläuterungen und Bestimmungen für den Verkehr mit Triest“. Gleichzeitig werden die vom 1. Juli 1891 gültigen „Erläuterungen und Bestimmungen für den Verkehr mit Triest“ in Hinsicht auf die durch die Einbeziehung der Stadt Triest in das Zollgebiet eintretenden geänderten Verhältnisse außer Wirksamkeit gesetzt. Exemplare der neuen, ab 1. April l. J. gültigen „Erläuterungen und Bestimmungen“ können um den Preis von 20 Heller per Stück bei den k. k. Staatsbahn-Direktionen, bei der kommerziellen Direktion der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in Wien, sowie bei den Güterabfertigungsstellen in Triest bezogen werden.

Fahrpreisermäßigungen und Frachtbegünstigungen anlässlich der Jubiläumsausstellung in Wien. Um den Besuch der Jubiläumsausstellung in Wien thunlichst zu fördern, werden für die Dauer der Ausstellung auf den k. k. österreichischen Staatsbahnen für den Verkehr nach Wien, ab allen Stationen der k. k. österreichischen Staatsbahnen auf Entfernungen über 50 Kilometer Tour- und Retourkarten zu ermäßigten Preisen ausgegeben werden, welche bei Entfernungen bis 500 Kilometer eine acht tägige und für größere Entfernungen eine vierzehntägige Gültigkeit haben. Die Ausgabe dieser Tour- und Retourkarten ist an die Bedingung geknüpft, daß zu jeder Karte gleichzeitig mindestens eine Ausstellungs-Eintrittskarte gelöst wird. — für die anlässlich der Eröffnungsfeierlichkeiten der Jubiläumsausstellung nach Wien reisenden Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und des Reichsveteranenverbandes wurde auf den österreichischen Staatsbahnen bei Fahrt in Uniform in der 2. oder 3. Klasse der Personenzüge eine 50prozentige Ermäßigung der normalen Personenzugspreise in der Weise bewilligt, daß mit den zur Fahrt nach Wien am 3., 6. oder 7. Mai gelösten einfachen Fahrkarten die Rückfahrt am 7., 8. oder 9. Mai erfolgen kann. — Bei besonderen Anlässen während der Jubiläums-Ausstellung ist überdies die Einleitung von Sonderzügen mit Ermäßigung der normalen Personenzugspreise bis zu 50 Prozent in Aussicht genommen. — für den Transport von Ausstellungsgegenständen finden die Bestimmungen des allgemeinen Ausstellungsstarifes Anwendung. Für frisches Obst, frisches Gemüse und frische Blumen wurde weiter zugestanden, daß solche Sendungen auch schon für den Transport nach Wien eine 50prozentige Frachtermäßigung genießen.

Permanente Kunstgewerbe-Ausstellung

4 Rudolf-Strasse 4.

Anerkannt hervorragende permanente Ausstellung von Erzeugnissen des tirolischen Kunstgewerbes und Gewerbefleißes aus allen Theilen des Landes.

Eintritt frei.

Täglich geöffnet von 8 Uhr früh bis 7 Uhr abends.

Bezugsquellen-Liste.

In diese Liste werden nur die Firmen von Vereinsmitgliedern aufgenommen.

J. Albrecht, Schriften- und Schildermaler, Innsbruck, Maria Theresienstraße.	Dominik Hampl, Schuhwaaren-Lager in Innsbruck, Burggr. 19 vis-a-vis d. Kunsthandlung Unterberger neben der Hofkirche. Große Auswahl in Herren-, Damen- u. Kinder- Schuhen. Anfertigungen nach Maß werden schnellstens ausgeführt.	Gustav Marr, Graveur, Innsbruck, Maria Theresienstraße 51.	Mena Ritsch, Brandmalerin, Brigen, Südtirol.
Josef Blaas, Wurst- und Selchwaaren-Handlung, Maria Theresienstraße Nr. 5.	Andrä Hörtnagl, Fleischwaaren- und Conserven-Fabrikant, Innsbruck. Hauptgeschäft: Burggraben Nr. 6. Kohlenlaure Kühlenanlage.	Ernst Mayer, Universitäts-Bandagist und Chirurgie- Instrumentenmacher und Orthopädist. Innsbruck, Maria Theresienstraße 51.	Hans Schlierenzauer, akademischer Bildhauer kirchl. Plastik. Bludenz, Landstraße 185.
Urban Viendl, Süßler, Karl Ludwigsplatz 10. Spezialität in Vereinszeichen, Wappen für Hof- und Kammerlieferanten etc.	Hermann Hueber, Margarethenpl. 1. Speditour, behördlich aufgestellter Zoll- agent, Versandt und Verzollungen nach und aus allen Weltgegenden.	Josef Mischa, Maler und Holzbrandtechniker, Leopoldstraße 5.	Heinrich Schwick, Kais. und königl. Hofbuchhändler, Innsbruck, Landhausstraße 4.
Hans Viendl, Innsbruck, Landhausstr. 6. Brennapparate mit guten Platinröhren in verschiedenen Formen u. billigen Preisen, Vorlagen für Brand- malerei in großer Auswahl. Sämtliche Artikel f. Laubsäg- u. Kerbschnittarbeiten.	Hopffer & Reinhardt, I. Tiroler Telegraf- u. Blitzableiter- Bauanstalt, optische u. mech. Werkstätte. Innsbruck, Maria Theresienstr. Nr. 38 (gegenüber der k. k. Post).	Conditorei und Café Munding, Kiebackgasse 16. Begr. 1858. Damen- Cafésalon. Warme Getränke, Flaschen- weine. Alle Arten Erfrischungen. Spe- zialität: conservirte und trocken gezogene Tiroler Früchte und Melange-Compot.	Erste Tiroler Glaschleiferei, Metzerei und Glasfirmen
H. Vederlunger & Cie., Manufactur- und Bettwaaren-Geschäft, Tiroler Loden, Lager wasserdichter Regenmäntel für Jäger, Touristen und Radfahrer. Bank- und Wechselgeschäft.	Hans Innerhofer, Gastwirth zum „grauen Bären“, Universitätsstraße 9.	Hep. Munding, Großherz. sächs. Hoflieferant. Tapezierer und Decorateur	P. Seyffert in Innsbruck Museumsstr. Nr. 15 (hinter d. Museum).
Heinrich Brenn, Zinngießerei, Innsbruck, 3 Pfarrgasse 5.	May Jeggel, Musemsstr. 8. Papier- u. Schreibrequisiten-Handlung, Buchbinderei, Kranzschleifen in allen Preislagen, Tapeten und Fenster-Rouleaux, Copier- und Geschäftsbücher solid und billig.	Eudwig Melzer, Maria Theresienstraße Nr. 57 u. d. Triumphpforte.	Mois Singer, Galanterie- u. Spielwaaren-Handlung Drechserei, Burggraben 15.
Gebrüder Colli, Kunst-, Möbel- und Bantischlerei. Ein- richtung für Hotel- u. Privatwohnungen. Innsbruck, Kapuzinergasse 44.	Georg Kaneider, Hausleinen-, Tischzeug-, Blumenweberei in Brigen.	Hotel München, Landhausstraße, Hotel II. Ranges, nahe am Bahnhof.	Eduard Sailer, Faschmaler und Vergolder, Innsbruck-Wilten, Andreashoferstr. 22.
E. A. Eichna, lithogr. Druckerei empfiehlt: facturen, Adresskarten, Kopfbogen, Couverts etc. prompt und billigt.	Aug. Kalus, Glashütte, Kramsach, Tirol, liefert Hohlglass und alle Artikel für Kunstverglasung, als Bugenscheibchen, gepreßte und geschliffene Steine, Cathedralglas etc.	Josef Natter, empfiehlt zur geneigten Abnahme feinsten Sauerbrunn, genannt: „Oestr. Selters“.	Valentin Simoni, Kunst- u. Bauhölzerei, Innsbruck, Anichstraße 8.
Engelbert Demetz, St. Christina, Gröden.	M. Konzert, Möbel- und Bau-Tischlerei, Innsbruck, Erlersstraße Nr. 15.	Ferdinand Neßler, Galanteriewaaren-Handlung und f. f. Tabak- und Cigarren-Specialitäten- Verkehr.	Café Stockinger, Margarethenplatz, nahe dem Bahnhof.
Buchdruckerei A. Edlinger, Innsbruck, Museumsstraße 22.	E. Lampe, Lithographische Anstalt, Buch- und Steindruckerei, Karlstraße Nr. 11. Herstellung aller Druckerarbeiten für Handel und Gewerbe.	Hans Nowak, Industriezeichner — Brandtechniker. Hall, Tirol, Kugelanger 264.	Stefan Unterberger, Erzenger kirchl. u. mod. Metallgeräthe Reparaturwerkstätte, Dreihelligenstr. 27.
E. Emmert, f. u. k. Hoflieferant in Arco. Galanterie- waaren aus Olivenholz. Niederlage in der perman. Kunstgewerbe-Ausstellung.	Bernhard Leitner, Uhrmacher, Innsbruck, M. Theresien- straße Nr. 1. (Absolvent d. Uhrmacher- Schule St. Imier, Schweiz.)	Albert Neuhauser in Innsbruck. Preisconrante stehen zu Diensten.	Anna Unterlechner geb. Steiner, Füllgranarbeiterin, Klausen, Tirol.
Conditorei Gfall, älteste Zuckerbäckerei Innsbrucks, viel- fach prämiirt, gegründet 1822. k. k. priv. Fabrik für Malzproducte, Chocoladen, Kindernährmittel, Malz- und Kaffee-Brennerei.	Josef Einser & Söhne, Bildhauer u. Kunststeinmetz-Werkstätten, Innsbruck und Wilten.	E. Oberherzog, Uhrmacher, Landhausstraße 7.	Möbel- und Decorations-Geschäft
Josef A. Gfall, k. u. k. Hoflieferant. Anichstraße 11.	Johann Eentsch, Pflasterermeister und Porphyr-Werke- Besitzer, Innsbruck.	Franz Paschek, Kunst- und Bauhölzerei, Innsbruck, Mariahilfsstraße 22.	Anton Vinazer, k. und k. Hof-Tapezierer Angerzell 10.
Fritz Gratl, Photographischer Ansichten-Verlag, Innsbruck, Margarethenplatz 1.	Anton Lorenz, Holzpfeifen-Fabrikation, Innsbruck, M. Theresienstr. 22.	Johann Peterlongo, Waffenfabrikant. I. Tiroler Waffen- u. Munitions-Lager. Ausrüstungsgeschäft für Jäger und Schützen. Waffenrepara- turen prompt und billigt. Versandt von echten Tirolerloden und wasserdichten Wettermänteln.	Felix Walder, Wein- und Spirituosenhandlung, Wilten, Andreas-Hoferstr. 39.
Josef Graßmayr, Glocken-, Metall- und Messing-Gießerei, Anstalt für kirchliche Gussgegenstände, Spritzen, Pumpen und Metallwaaren- fabrik in Wilten bei Innsbruck.		Josef Petrovitsch junior, Kunstschler und Holzschnitzer, Mariahilf Nr. 22, Innsbruck.	A. Witting, Innsbruck, 5 Maria Theresienstraße 5. Tirolerloden-Verstandthaus, Wetter- mäntel, Haveloks zu fl. 8.50, Couristen- u. Jägerausrüstungen, Tiroler Special- itäten und Galanteriewaaren, Kinder- wagen und Grabkränze.
G. Hammerl, Innsbruck-Wilten, Carmeliterg. Nr. 4. Holzschnitzerei und Drechserei, oval u. gewunden, Holzbrand- und Geweih- Arbeiten, Reparatur-Werkstätte.		Albert Reden, Vergolder — Ornamentischer. Spiegel — Bilder — Rahmen — etc. und Einrahmungs-Geschäft, Innsbruck, Maria Theresienstraße 34.	Bernard Fösmayr, Bau- und Kunstschlosserei, Eisenconstruktions-Werkstätte, Karl Ludwigsplatz.
			Ermagora Zanella, Kunstschlerei und Holzschnitzerei, Wilten, Leopoldstraße 5.
			G. Hammerl, Innsbruck, Maria Theresienstraße Nr. 4. Rauchrequisiten, Stöcke, Galanterie u. Spielwaaren, Angelgeräthe.